

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (nachfolgend Qualitätsverbesserungsgesetz genannt) hat das Präsidium am 08.11.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verwendungszweck und Mittelverteilung

- (1) Die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre werden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Qualitätsverbesserungsgesetzes zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre verwendet. Ziel des Einsatzes dieser Mittel ist es, dass
 - Studieninteressierte über die Studienanforderungen und Studienziele informiert und beraten das Studium beginnen,
 - Studierende insbesondere in der Einführungsphase intensiv betreut und beraten werden,
 - die Studienbedingungen ein qualitativvolles Studium in der Regelstudienzeit ermöglichen,
 - die Lehrenden forschungsbasierte und didaktisch gut präsentierte Lehre anbieten,
 - ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung steht,
 - für die Lehre eine moderne Infrastruktur zur Verfügung steht.
- (2) Die Mittel werden im Haushalt nach Vorabzug für die Administration der Mittel in Höhe von 2 % (über die auch Rechenschaft abzulegen ist) sowie nach Vorabzug der Mittel für die Lehrerbildung verteilt auf
 - a) Mittel für zentrale Aufgaben 23 %
 - b) Mittel für die Fachbereiche 77 %.
- (3) Die Mittel für die Fachbereiche nach Abs. 2 b) werden auf der Basis der rechnerischen Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit mit Ausnahmen der Studierenden in den Lehramtsstudiengängen nach Abs. 4 verteilt. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt pauschal durch das Präsidium an die Fachbereiche.
- (4) Die Mittel für die Lehrerbildung errechnen sich aus der Zahl der rechnerischen Studierenden in der Regelstudienzeit in den Lehramtsstudiengängen, und zwar für die Studierenden in L 1 vollständig und für die Studierenden in L 2, L 3 und L 5 mit dem Anteil, den die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik am Gesamtcurriculum ausmachen. Diese Mittel werden der zentralen universitären Einrichtung für die Lehrerbildung (nachfolgend Lehrerbildung genannt) zugewiesen. Sie werden verteilt auf
 - a) Mittel für zentrale Aufgaben 23 %
 - b) Mittel für die Fachbereiche 77 %.

Die Fachbereiche haben Anspruch auf die Mittel nach Abs. 4 b) entsprechend ihrem Anteil bei den rechnerischen Studierenden in den Lehramtsstudiengängen.

- (5) Das Präsidium erstellt ein Konzept für die Verwendung der zentralen Mittel. Die zentrale Vergabekommission erarbeitet auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die Vergabe der Mittel. Sie legt den Vorschlag dem Präsidium zur Beschlussfassung vor. Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Soweit ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Senat abschließend.
- (6) Die Fachbereiche erstellen Konzepte für die Verwendung der ihnen nach Abs. 2 b) zugewiesenen Mittel. Die Fachschaft ist anzuhören. Das Konzept wird zusammen mit einer Stellungnahme der Fachschaft der Fachbereichskommission vorgelegt. Im Übrigen findet § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der zentralen Vergabekommission die Fachbereichskommission, an die Stelle des Präsidiums das Dekanat und an die Stelle des Senats der Fachbereichsrat tritt.
- (7) Die Fachbereiche beantragen die ihnen nach Abs. 4 Satz 4 zustehenden Mittel bei der Lehrerbildung. Das vertretungsberechtigte Organ der Lehrerbildung erstellt auf der Grundlage der Anträge Konzepte für die auf Fachbereichsebene jeweils zu verwendenden Mittel für die Lehrerbildung. Abweichungen von den Anträgen der Fachbereiche bedürfen einer besonderen Begründung im Sinne der Verantwortung für die Curricula der Bildungswissenschaften und Fachdidaktik. Das vertretungsberechtigte Organ der Lehrerbildung erstellt zudem ein Konzept für die Verwendung der zentralen Lehrerbildungsmittel. Die zu etablierende Lehrerbildungskommission erarbeitet auf der Grundlage der Konzepte einen Vorschlag für die Vergabe der Mittel. Sie legt den Vorschlag dem vertretungsberechtigten Organ der Lehrerbildung zur Beschlussfassung vor. Im Übrigen findet § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der zentralen Vergabekommission die Lehrerbildungskommission und an die Stelle des Präsidiums das vertretungsberechtigte Organ der Lehrerbildung tritt.

§ 2 Zusammensetzung der Vergabekommissionen

- (1) Die zentrale Kommission setzt sich zusammen aus
 - a) dem für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden
 - b) drei Studiendekaninnen oder Studiendekanen
 - c) einem Mitglied der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiter
 - d) einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - e) vier studentischen Mitgliedern

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach b und c werden vom Präsidium benannt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach d und e werden von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt. Die Amtszeit der Mitglieder nach b – d beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach e ein Jahr.
- (2) Die Fachbereichskommissionen setzen sich zusammen aus
 - a) der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden
 - b) drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - c) einem Mitglied der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiter
 - d) einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - e) vier studentischen Mitgliedern

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach b und c werden vom Dekanat benannt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach d und e werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats benannt. Die Amtszeit der Mitglieder nach b – d beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach e ein Jahr.
- (3) Die Zusammensetzung der Lehrerbildungskommission wird nach Neuorganisation der Lehrerbildung geregelt.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel werden beispielhaft eingesetzt
 - für die Verbesserung der Betreuungsrelation: Stellen für qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter und ggf. qualifizierte Tutoren
 - zur Verbesserung der Betreuung und Beratung insbesondere in der Studieneingangsphase
 - für studienorganisatorische Maßnahmen
 - für die Entwicklung von Erprobung neuer Lehrformate, einschl. eLearning,
 - für Propädeutika
 - zur Internationalisierung in Studium und Lehre
 - für Infrastrukturmaßnahmen, einschl. eLearning, in Studium und Lehre
 - für studienvorbereitende Maßnahmen sowie für Maßnahmen zum Übergang vom Studium in die weitere Qualifizierung bzw. den Berufsweg
 - für Maßnahmen zur fachübergreifenden Qualifizierung der Studierenden
 - zur Verbesserung des zentralen Service für Studierende
 - zur hochschuldidaktischen Qualifizierung der Lehrenden
 - für Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre
- (2) Bei den Personalkosten ist eine Mischfinanzierung mit Mitteln nach dieser Satzung zulässig, wenn die jeweiligen Finanzierungsanteile klar bestimmt sind und der nach dieser Satzung vergebene Anteil im Rahmen der Zweckbindung des § 1 Abs. 1 erfolgt. Eine solche Verwendung ist gegenüber der zuständigen Vergabekommission gesondert zu begründen. Vollständig aus den Mitteln finanzierte wissenschaftliche Stellen haben i.d.R. neben einem Anteil von 1/3 ihrer Arbeitszeit für selbstbestimmte Forschung eine Lehrverpflichtung von 12 SWS (Vollzeitstellen). Werden ihnen weitere, auf Studium und Lehre bezogene Aufgaben zugewiesen, reduziert sich die Lehrverpflichtung entsprechend. Notwendige Mittel zur Ausstattung sollen hieraus ebenfalls getragen werden. Die Stellen sind befristet. Aus den Mitteln finanzierte Stellen unterliegen nicht der Stellensperre.

§ 4 Rechenschaftslegung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan berichten dem Präsidium einmal jährlich zum 31. Januar über den Einsatz der Fachbereichsmittel im vergangenen Haushaltsjahr und die dadurch erzielten Wirkungen, sowie zum 15. Januar über die Planungen für die Verausgabung der QSL-Mittel im kommenden Jahr. Die übrigen Empfänger von zentralen QSL-Mitteln berichten dem Präsidium entsprechend einmal jährlich.
- (2) Das vertretungsberechtigte Organ der Lehrerbildung berichtet dem Präsidium einmal jährlich zum 31. Januar über den Einsatz der QSL-Mittel für die Lehrerbildung im vergangenen Haushaltsjahr und die dadurch erzielten Wirkungen.
- (3) Das Präsidium berichtet gegenüber dem Senat einmal jährlich über den Einsatz der Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im kommenden Jahr.

§ 5 Übergangsregelung für die Lehrerbildung

- (1) In 2011 und 2012 erfolgt kein Vorabzug für die Lehrerbildung. § 1 Abs. 4 und Abs. 7 finden keine Anwendung.
- (2) Die Mittel für die Fachbereiche werden auf der Basis der rechnerischen Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit inklusive der anteiligen nach § 1 Abs. 4 b) ermittelten Lehramtsstudierenden verteilt. Die Vergabe erfolgt nach § 1 Abs. 6 i.V.m. § 2 Abs. 2.
- (3) Die Vergabe der nach § 1 Abs. 4 a) ermittelten zentralen Mittel für die Lehrerbildung erfolgt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 1.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums mit ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

| Frankfurt, den 08.11.2011

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main